

Schweizerisches Bundesblatt.

Band III.
N^{ro.} 69.

Montag, den 31. Dezember 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Baizer per Zeile ober deren Raum.

Postreglement

über die

Beforgung des Zeitungswesens durch die Bureaux
der schweizerischen Postverwaltung.

Vom Postdepartement am 8. Christmonat 1849 erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zeitungsbüreau.

Art. 1. Zu Beforgung der Abonnemente und der Expedition der Zeitungen wird außer den Postbüreau noch ein besonderes Zeitungsbüreau bei jeder Kreispostdirektion bestellt.

II. Beforgung der Abonnemente.

Aufgabe der Abonnemente.

Art. 2. Auf inländische und ausländische Zeitungen und andere periodische Blätter kann entweder bei

dem Zeitungsbüreau des Postkreises oder bei den übrigen Postbüreaux abonniert werden.

Den Verlegern ist überlassen, auch ohne Vermittlung der Post Abonnemente aufzunehmen.

Für ausländische Blätter, welche nicht wenigstens franco Schweizergränze geliefert werden, nimmt die Post keine Abonnemente an.

Vorausbezahlung.

Art. 3. Bis die baare Bezahlung des Abonnementspreises stattgefunden, wird von der Post keine Bestellung ausgeführt.

Für allfällige Rückstände auf den Abonnementsgelde bleibt das Postbüreau verantwortlich.

Jedem Abonnenten wird für die Bezahlung eine Quittung ausgestellt.

Abonnementsgebühr.

Art. 4. Wenn die Postverwaltung das Abonnement besorgt, so bezieht sie außer der Transporttare eine Abonnementsgebühr, auf Schweizerblättern von einem Bagen und auf ausländischen Blättern von zwei Bagen, ohne Unterschied der Dauer des Abonnements.

Diese Abonnementsgebühr wird für Schweizerblätter durch die Verleger an die Postverwaltung vergütet, und für ausländische Blätter durch Zuschlag zum Bezugspreise erhoben.

Für das schweizerische Bundesblatt wird die Abonnementsgebühr nicht bezogen, wohl aber für die amtlichen Kantonsblätter.

Abonnementspreis.

Art. 5. Für inländische Blätter ist sowohl die Abonnementsgebühr als die Transporttare in dem Abonnementspreise einzurechnen, und letzterer (unter allfäl-

lig getrennter Angabe des Verlagspreises und der Posttaren) auf dem Blatte in Schweizerfranken und Rappen anzuzeigen, damit dieser für die ganze Schweiz gültige Gesamtpreis gleichförmig in die postamtlichen Preisverzeichnisse aufgenommen und ohne weiteren Tarzuschlag den Abonnenten berechnet werden kann.

Für die ausländischen Blätter wird der Abonnementspreis nach dem unter Francolieferung auf die Schweizergränze sich ergebenden Bezugspreise mit Beifügung der schweizerischen Transporttare und Abonnementsgebühr berechnet.

Preisanzeigen.

Art. 6. Neu entstehende Blätter, sowie Preisveränderungen werden von dem betreffenden Zeitungsbüreau zur Eintragung auf dem postamtlichen Preisverzeichnisse sofort den Postbüreaux des Kreises und den Zeitungsbüreaux der andern Kreise, sowie dem Postdepartement angezeigt.

Abonnementstermine.

Art. 7. Die Schweizerblätter sind in der Regel acht Tage und ausländische 14 Tage vor Beginn der Lieferungszeit zu abonniren.

Für Blätter, welche von den Verlegern nur jährlich abgegeben werden, ist auf 1. Jänner für 12 Monate, — für alle übrigen auf 1. Jänner und 1. Juli für 6 Monate zu abonniren. — Vierteljährliche Abonnemente sind nur für das zweite und vierte Quartal zulässig.

Ausnahmen von diesen Regeln sind auf den postamtlichen Preisverzeichnissen angemerkt.

Jedenfalls endigen die Abonnemente mit dem 31. Christmonat, und können niemals auf das folgende Jahr übertragen werden.

Reklamationen.

Art. 8. Mit Besorgung des Abonnements übernimmt die Postverwaltung keine Verantwortlichkeit für die richtige Ablieferung der Blätter durch die Verleger, und kann auch zu keiner Rückvergütung der bezogenen Gelder für das Abonnement, für den Transport und die Besorgung des Abonnements angehalten werden.

Für fehlende Blätter sind die Reklamationen sogleich, spätestens bis zum Erscheinen der nächsten Nummer, bei demjenigen Postbureau anzubringen, wo das Abonnement aufgegeben worden.

Sollte das Blatt nicht geliefert werden oder im Laufe des Abonnements zu erscheinen aufhören, so wird insoweit eine Rückvergütung des Bezugspreises an den Abonnenten stattfinden, als sie bei dem Verleger erhältlich ist.

Für die ohne Vermittlung der Postbureau abonnierten Blätter nehmen die Bureau keine Reklamation an.

Einstellung der Abonnementsannahme.

Art. 9. Als Folge dauernd unregelmäßiger Lieferung des Blattes, oder wesentlicher Nichtachtung der für die Aufgabe, Verpackung und Verrechnung aufgestellten Vorschriften, von Seite der Verleger, kann die Postverwaltung die fernere Abonnementsannahme einstellen.

Abonnementskorrespondenz.

Art. 10. Wenn die Postverwaltung bei Bestellungen oder Reklamationen an ausländische Postbureau Auslagen zu entrichten hat, so sind dieselben von dem Reklamanten zu vergüten.

Für die Korrespondenzen und Geldsendungen, die in Abonnementsachen zwischen den Postbureau einerseits und den Abonnenten oder Verlegern andererseits stattfinden, wird kein Porto berechnet.

III. Bestellung.

a. Durch die Postbüreau.

Bestellung. Aufgabe. 1. Im Postkreise.

Art. 11. Die Postbüreau bestellen die im gleichen Kreise erscheinenden Blätter bei den Verlegern, ohne jedoch denselben den Abonnementsbetrag einzusenden oder mit ihnen in Rechnung zu treten, indem die Abrechnung nur durch das Zeitungsbüreau des Kreises, in welchem das Blatt erscheint, stattzufinden hat.

Dem Zeitungsbüreau bleibt gleichwohl anderweitige, dem Erfordernisse entsprechende Anordnung vorbehalten.

2. Außerhalb.

Art. 12. Die außerhalb des Postkreises erscheinenden Blätter müssen von den Postbüreau bei dem Zeitungsbüreau des eigenen Kreises oder bei den durch Einverständnis der beiderseitigen Zeitungsbüreau hiefür bezeichneten Büreau bestellt werden.

Bestellungszeddel.

Art. 13. Die Bestellungen sind von den Postbüreau nach dem hiefür aufgestellten Formular zu machen.

Für Blätter-Exemplare, welche mit Privatadresse geliefert werden, ist auf den Bestellzeddeln jedes Abonnement für das gleiche Blatt mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer zu bezeichnen, so daß die Nummer des letzten Abonnements die Anzahl der für das gleiche Quartal mit Adresse bestellten Exemplare ausweist. Für ohne Privatadresse gelieferte Exemplare ist auf den Bestellungszeddeln statt der Namen der Abonnenten nur die Anzahl der zu bestellenden und die Totalanzahl der jedem Postbüreau (ohne Privatadressen) zu versendenden Exemplare anzugeben.

b. Durch die Zeitungsbüreaux.

Bestellungen der Zeitungsbüreaux.

Art. 14. Die Zeitungsbüreaux können die bei ihnen abonnierten Schweizerblätter aus andern Postkreisen entweder direkt bei den Verlegern oder bei den Zeitungsbüreaux, in deren Kreis die Blätter erscheinen, bestellen. Im letztern Falle ist bei Zeitungen, welche unter Privatadresse versandt werden, für jedes verschiedene Blatt ein besonderer Bestellungszeedel einzusenden.

Für ausländische Blätter haben sich die Zeitungsbüreaux im Innern der Schweiz jeweilen an das betreffende Gränzzeitungsbüreau zu wenden, welches die Bestellung zu besorgen hat.

Jedoch steht den Zeitungsbüreaux frei, zu Vereinfachung des Geschäftsganges, sofern keine Verzögerung entsteht, für den Bezug in- und ausländischer Blätter, durch gegenseitiges Einverständnis, mit Bewilligung der Kreispostdirektion, von diesen Regeln abzugehen.

IV. Aufgabe, Kontrollirung und Versendung.

Verpackung. Adressirung.

Art. 15. Die der Post aufzugebenden Blätter sind von den Verlegern nach Anleitung der Zeitungsbüreaux für die verschiedenen Postbüreaux in gesonderte Pakete unter Band zu legen, jedoch so, daß die Zahl der Exemplare, welche nebst der Adresse des Postbüreau auf letzterer anzugeben ist, leicht verifizirt werden kann.

Die von dem Aufgabspostbüreau unmittelbar an Ablagen abgehenden Exemplare sind, wenn es von der Postverwaltung zu richtiger Austheilung nothwendig erachtet wird, überdieß noch von dem Verleger mit Privatadressen zu versehen.

Art. 16. Blätter, welche nicht bei den Postbüreau abonniert werden, können jedenfalls nicht anders als unter den Privatadressen der Abonnenten aufgegeben werden.

Aufgabekontrolle.

Art. 17. Die Verleger sind gehalten, bei jeder Versendung von Blättern dem Postbüreau die Zahl der Exemplare schriftlich anzugeben.

Zahl und Gewicht der Blätter hat das absendende Postbüreau zu kontrolliren, und erstere täglich in das Speditionsbuch einzutragen, nach welchem am Schlusse des Quartals die der Postverwaltung zukommende Transporttare zu berechnen ist.

Für Blätter, die nicht bei den Zeitungsbüreau, sondern bloß bei Postbüreau aufgegeben werden, ist es der Kreispostdirektion überlassen, die Kontrollirung auch bei den empfangenden Postbüreau anzuordnen.

Unrichtige Zahlangabe.

Art. 18. Wird vom Verleger die Anzahl der Exemplare einer Lieferung unrichtig angegeben, so ist die vom Postbüreau nach genauer Verifikation gefundene Anzahl als versandt in das Speditionsbuch einzutragen und dem Verleger hievon Kenntniß zu geben.

Im Wiederholungsfalle ist in Gegenwart des Aufgebers die Lieferung nachzuzählen, und wenn die unrichtige Angabe fortbauert, die Annahme der Blätter zur Spedition zu verweigern, bis der Verleger richtige Angaben liefert.

In solchen Fällen, wie bei Entdeckung anderer Mißbräuche, ist der Kreispostdirektion Anzeige zu machen.

Aufgabezeit.

Art. 19. Die Blätter sind in genügender, von der

Kreispostdirektion zu bestimmender Zeit vor Abgang der Posten aufzugeben.

Später aufzugebene Blätter werden mit dem nachfolgenden Postabgange versandt und die Pakete sowie einzeln gehende Exemplare mit dem Stempel „zu spät“ oder „nach Abgang“ bezeichnet.

Unrichtige Leitung.

Art. 20. Unrichtig geleitete Blätter sind von demjenigen Postbureau, an welches dieselben gelangen, auf der Rückseite des Bandes mit dem Tagstempel zu bezeichnen und sofort an Bestimmung zu versenden.

Der Hauptumschlag eines solchen Zeitungspakets ist dem Zeitungsbureau einzuliefern.

Empfangskontrolle.

Art. 21. Die Postbureauur achten genau darauf, daß die bei ihnen abonnierten Blätter richtig und vollständig eingehen, und werden im Falle Ausbleibens einzelner Exemplare oder ganzer Pakete sogleich dem Versendungsbureau davon Kenntniß geben. Sie haben die Ursache der irrigen Leitung zu ermitteln und Vorfrage zu treffen, daß fernere Unrichtigkeiten vermieden werden.

Veränderte Leitung.

Art. 22. Wenn während der Dauer des Abonnements der Abonnent infolge Wohnsitzveränderung bei demjenigen Postbureau, welches die Bestellung besorgt hat, eine andere Leitung verlangt, so ist demselben gegen Vergütung der Auslagen zu entsprechen.

Besondere Zeitungspakete. Ueberlieferung.

Art. 23. Die Postbureauur und zunächst die Zeitungsbureauur unter sich sollen die im Porto-Abonnement zu versendenden Blätter nicht mit den Briefen vermengen, und wenn möglich dieselben in ein besonderes Paket vereinigen.

Den Zeitungsbüreaux sind bei Ankunft der Posten die Blätter zur Auscheidung und Austheilung sogleich zuzustellen.

Nicht angenommene Blätter.

Art. 24. Nicht angenommene Blätter können nur unter der von den Adressaten auf denselben anzubringenden Bemerkung: „nicht angenommen“, zur Rücksendung aufgegeben werden.

Diese Blätter sind auf der Rückseite des Bandes zu stempeln und innert 8 Tagen an das Zeitungsbüreau zurückzusenden, und zwar, wenn mehrere Exemplare vorhanden, unter einem Hauptbande, mit der Aufschrift: „nicht angenommene Zeitungen“.

Dieselben werden von dem Zeitungsbüreau gesammelt und dem Verleger zurückgestellt.

V. Transporttare.

Tarif.

Art. 25. Für den Transport in- und ausländischer abonnementsweise bezogener Zeitungen und anderer periodischer Blätter durch die ganze Schweiz und für deren Ablieferung an die Abonnenten in der Schweiz oder an das nächste Postamt des Auslandes ist als Porto-Abonnement die Transporttare wie folgt festgesetzt:

für jedes Exemplar bis auf 1 Loth . .	1/2 Rp.
„ „ „ über 1 Loth schwer . .	1 „

Als niederste Transporttare für das Abonnement eines Jahres werden 5 Bazen bezogen. Diese Transporttaren sind nach dem von der General-Postdirektion unterm 14. Juni 1849 aufgestellten Tarife zu berechnen.

Amtsblätter.

Art. 26. Amtsblätter der Kantone, welche außer den amtlichen Bekanntmachungen gleichzeitig noch politische Nachrichten und Privatanzeigen enthalten, haben die Transporttare wie ein unter 1 Loth wiegendes Blatt zu bezahlen.

Vorausbezahlung.

Art. 27. Von schweizerischen, der Tare unterworfenen Blättern haben die Verleger halb- oder wenigstens vierteljährlich die Transporttare vor auszubezahlen.

Auf ausländischen Blättern, welche nur auf die Schweizergränze frankirt werden, ist die Transporttare zum Bezugspreise zu schlagen.

Extrablätter. Tauschblätter.

Art. 28. Für Extrablätter, die von der ordentlichen Lieferung gesondert versandt werden, sowie für Tausch- und Gratisblätter haben die Verleger ebenfalls die Transporttare zu bezahlen.

Beschränkung der Beilagen und Extrablätter.

Art. 29. Beilagen eines Blattes oder Extrablätter, welche das Gewicht von 2 Loth übersteigen, sind im Porto-Abonnement nicht zu befördern. Dem Verleger steht frei, dieselben auf das zulässige Gewicht zu vermindern oder aber als Druckschriften (Tarengesetz Art. 7) zu versenden.

Handschriftliches.

Art. 30. Mit den im Porto-Abonnement versandten Zeitungen und andern periodischen Blättern darf keine schriftliche Mittheilung gemacht werden.

Von öffentlichen Verwaltungsstellen ausgehende, gedruckte, durch Handschrift vervollständigte Anzeigen

(Fruchtpreiszettel u. dgl.) welche im Abonnement versandt werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Bibliothekabonnemente.

Art. 31. Periodische Druckschriftsendungen von Leihbibliotheken im Abonnement, welche nicht über drei Pfund schwer sind, bezahlen für den ersten Briefkreis fünf Rappen und für den zweiten Briefkreis zehn Rappen Transporttare.

Diese Tare wird für eine Versendung von der Leihanstalt an den Abonnenten und zurück an die erstere nur einmal berechnet.

Das Porto-Abonnement für dergleichen Sendungen erstreckt sich jedoch

- a. nur auf den Transport mit Fahrpostkursen. Die Adressaten haben daher die Pakete auf den Postbüreaux der betreffenden Fahrpostkurse abzuholen.
- b. nur auf den 1. und 2. Briefkreis, und
- c. jedenfalls nicht auf Versendung und Circulation der Pakete unter den Abonnenten.

Diese Abonnementspakete sind ohne Verschluß und Werthbezeichnung aufzugeben und als bloße Briefpostgegenstände zu befördern.

Denselben darf außer den im Abonnement begriffenen Druckschriften kein anderer Inhalt beigegeben werden. Die postamtliche Verifikation des Inhalts der Pakete wird vorbehalten.

Die Abonnementstare kann durch Taration oder Frankirung der Sendungen, oder zum Voraus mit dem vierteljährlichen Gesamtbetrage bezogen werden, wofür die Kreispostdirektionen die näheren Anordnungen treffen.

Wiederholte Versendung.

Art. 32. Abonnirte Blätter, welche von dem Orte, wohin sie von dem Versendungsbüroau geleitet und ab-

gegeben worden, an eine andere Adresse weiter versandt werden, sind für die wiederholte Versendung der Druckschriftentare und der Zwangsfrankatur unterworfen, da die vermittelst des Porto-Abonnements erfolgte Frankirung mit der jedesmaligen ersten Ablieferung an den Abonnenten erlöscht.

Frankaturmangel.

Art. 33. Unfrankirt aufgegebene Zeitungen und andere Druckschriften können, soweit dieselben dem Frankaturzwange unterworfen sind, von der Post nicht versandt werden.

VI. Berechnung und Buchführung.

a. Abrechnung mit den Verlegern. Lieferungsrechnung.

Art. 34. Auf Ende des zweiten Monats jedes Quartals werden bei den Postbüreaur die Abonnentenregister für das laufende Quartal geschlossen. Für spätere Abonnemente haben sich die Abonnenten an die Verleger zu wenden.

Auf gleiche Zeit ist von den Verlegern schweizerischer Blätter dem Zeitungsbüreau ihres Kreises über die von den Postbüreaur sowie von den Zeitungsbüreaur anderer Kreise gemachten Bestellungen eine Lieferungsrechnung (nebst den Bestellscheiben) einzusenden, auf welcher die Anzahl der von jedem Büreau bestellten Exemplare anzugeben ist.

Kompensation. Zahlung.

Art. 35. Wenn der Verleger für Lieferung postamtlich abonniirter Blätter mit dem Zeitungsbüreau des eigenen Kreises in Rechnung steht, so ist die Transporttare und Abonnementsgebühr der gleichen Rechnungsperiode

hierauf in Abrechnung zu bringen, und der Verleger nur für den allfälligen Schuldigkeitsüberschuß zur Vor- ausbezahlung (§. 27) verpflichtet.

Ergibt sich hingegen voraussichtlich zu Gunsten des Verlegers ein Guthaben, so ist demselben auf Verlan- gen eine verhältnismäßige Abschlagszahlung zu leisten, sobald von Seiten der Postbüreaux hiefür eine genü- gende Summe eingegangen sein wird.

Jedenfalls hat das Zeitungsbüreau darauf zu hal- ten, daß die Postverwaltung für ihre Forderung ge- deckt sei.

Expeditionsangaben der Postbüreaux.

Art. 36. Am letzten Tage jedes Quartals über- senden die am Druckorte eines Blattes befindlichen Post- büreaux das Expeditionsbuch der bei ihnen aufgegebenen und versandten Blätter (§. 17) dem Zeitungsbüreau ihres Kreises zum Abschluß der Rechnung, mit dem Ver- leger (§. 37) über die Transporttaren und Abonnements- gebühr.

Von den inzwischen vorkommenden Blätterversendun- gen haben die Postbüreaux zur nachherigen Eintragung in das Expeditionsbuch Notiz zu nehmen.

Die Zeitungsbüreaux achten genau auf die gehörige Führung dieser Bücher und haben dießfällige Nachlässigkei- ten der Postbüreaux an die Kreispostdirektion einzube- richten.

Stellung der Abrechnung.

Art. 37. Sobald die Anzahl der versandten Exem- plare genau ausgemittelt worden, ist die Abrechnung mit jedem Verleger des gleichen Kreises zu stellen, in wel- cher demselben der ganze Betrag des Abonnementsprei- ses (§. 5), wie solcher bei den Postbüreaux eingenom- men worden ist, gutgeschrieben, dagegen die Abonnements-

gebühr der durch die Postbüreau bestellen, und die Transporttare aller mit der Post versandten Blätter zur Last geschrieben wird.

Diese Rechnung wird mit Ablauf jedes Quartals, längstens jedes Semesters, abgeschlossen, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und der Saldo an den Verleger oder von dem Verleger an das Zeitungsbüreau sogleich baar bezahlt.

b. Abrechnung mit den Postbüreau.

Art. 38. Auf das Ende des zweiten Monats jedes Quartals haben die Postbüreau dem Zeitungsbüreau ihres Kreises die Rechnung sowohl über die bei demselben und die allfällig bei andern Büreau (§. 12) bestellten Blätter, als über die direkte bei den Verlegern ihres Kreises aufgegebenen Bestellungen nebst dem schuldigen Baarbetrage, worüber ein Sortenausweis beizufügen ist, einzusenden.

c. Abrechnung mit den Zeitungsbüreau anderer Kreise.

Art. 39. Für die von den Zeitungsbüreau direkt bei den Verlegern aus andern Kreisen bestellten Blätter (§. 14) haben erstere vierteljährlich jedesmal bei Schluß der Abonnentenregister (§. 34) den andern Kreiszeitungsbüreau eine summarische Gesamtbestellung einzusenden.

Die Transporttare und Abonnementsgebühr ist bei den Verlegern jedenfalls nur durch das Zeitungsbüreau desjenigen Kreises zu beziehen, in welchem die Blätter erscheinen, indem dasselbe allein mit den dortigen Verlegern in Rechnung steht und hierüber der Postverwaltung Rechnung zu stellen hat.

Daher ist von den Zeitungsbüreau aller andern

Kreise dem abrechnenden Zeitungsbüreau der volle Abonnementspreis zu verrechnen und zu vergüten.

Für ausländische Blätter hat dasjenige inländische Zeitungsbüreau den Abonnementspreis zu beziehen und zu verrechnen, welches die Bestellung im Auslande besorgt.

Mit dem zweiten Monate des zweiten und vierten Quartals sollen die Rechnungen zwischen den Zeitungsbüreau der verschiedenen Kreise über die schweizerischen und ausländischen Blätter für das laufende Semester gegenseitig zugesandt und der Saldo sofort bezahlt werden.

Den allfälligen Unterschied auf der Werthung der Geldsorten hat die bezahlende Stelle in Rechnung zu bringen.

d. Abrechnung mit ausländischen Postämtern und Zeitungsagenten.

Art. 40. Diejenigen Zeitungsbüreau, welche ausländische Blätter direkt im Auslande bestellen, haben darauf zu achten, daß die Preise billig und nach allfälligen Verträgen berechnet und daß die Rechnungen, je nach Uebereinkunft, vierteljährlich oder halbjährlich gestellt und salbirt werden.

e. Abrechnung mit der Kreispostverwaltung.

Art. 41. Mit Ablauf des ersten und dritten Quartals hat jedes Zeitungsbüreau eine summarische Rechnung über die für das betreffende Quartal bezogenen Transporttaxen und Abonnementsgebühren nebst dem Betrage an die Kreispostverwaltung einzureichen. Am Schlusse des zweiten und vierten Quartals hingegen stellt jedes Zeitungsbüreau eine spezifizirte Rechnung über den gesammten Zeitungsverkehr der Kreispostverwaltung und dessen Ertrag für das abgelaufene ganze Semester und hat dieselbe nebst dem Saldo und den als Belege dienenden Spezialrechnungen der Verleger

und der ausländischen Bureaux beförderlichst an die Kreispostdirektion abzuliefern.

f. Buchführung.

Art. 42. Zur Besorgung des Zeitungswesens erhalten die Postbureaux:

- a. Ein Preisverzeichnis der schweizerischen und ausländischen Blätter, auf welche durch Vermittlung der Postbureaux abonnirt werden kann.
- b. ein Abonnentenbuch.
Jedes Abonnement ist sogleich darauf einzutragen; zugleich dient dasselbe als Kassabuch für die eingenommenen Abonnementsgelder.
- c. Abonnementsquittungen.
- d. Bestellungszeedel,
jene Bureaux, wo Blätter erscheinen, erhalten noch
- e. ein Speditionsbuch.

Auf den Zeitungs bureaux sind noch besondere Abonnentenregister zu führen, auf welchen jedes Blatt, nach den Postkreisen und Druckorten geordnet, seine eigene Rechnung hat.

VII. Schlußbestimmungen.

Art. 43. Dieses Reglement tritt mit 1. Jänner 1850 in Kraft. Die vorher aufgegebenen, mit diesem Zeitpunkte beginnenden Abonnemente sind nach demselben zu besorgen.

Die Vollziehungsverordnung vom 13. Brachmonat 1849, betreffend die Art. 17, 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 4. Juni 1849 über die Posttaxen für die Zeitungen, bleibt in Kraft, während dagegen die Bemerkungen in der Anleitung für die Berechnung der Zeitungsabonnemente, vom 14. Juni 1849, hiermit außer Anwendung gesetzt werden.

Bern, den 8. Christmonat 1849.

Für das Postdepartement:

Maef.

Postreglement über die Besorgung des Zeitungswesens durch die Büreaux der schweizerischen Postverwaltung. Vom Postdepartement am 8. Christmonat 1849 erlassen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	69
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1849
Date	
Data	
Seite	397-412
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 240

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.